

233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Rechnungshofausschusses

über den vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1982 (III-17 der Beilagen)

Der Rechnungshof hat gemäß Art. 121 Abs. 2 B-VG und § 9 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 dem Nationalrat den von ihm verfaßten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1982 zur verfassungsgemäßen Behandlung vorgelegt. Der Bundesrechnungsabschluß enthält die Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes, die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie die Erfolgsrechnung des Bundes. Die Prüfung der vom Bundesrechnamt maschinell erstellten Voranschlagsvergleichsrechnungen sowie der Bestands- und Erfolgsrechnungen der anweisenden Stellen des Bundes durch den Rechnungshof umfaßt die Feststellung der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes.

Gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1982 ist dem Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1982 ein erwartetes Wirtschaftswachstum von nominell 7,5 vH zugrunde gelegt worden; der Budgetvollzug hat sich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angepaßt. Der Konjunkturausgleich-Voranschlag wurde nicht freigegeben; weil die nominelle Wachstumsrate mit schließlich 7,8 vH um 0,3 Hundertsatzpunkte über den Erwartungen lag und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Freigabe nicht gegeben war. Die Steigerung der Gesamtausgaben des Bundeshaushaltes gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 9,8 vH wurde mit den durch die zwei Bundesfinanzgesetznovellen und zwei Budgetüberschreitungssetze erfolgten Abänderungen des Grundbudgets gedeckt.

Die bindende Grundlage der Einnahmen- und Ausgabegebarung bildeten gemäß Art. 6 Pkt. VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 das Bundesfinanzgesetz 1982 in der Fassung der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982, das Budgetüberschreitungssetz 1982 und das 2. Budgetüberschreitungssetz 1982; mit dem Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, der Änderung

des Garantiegesetzes 1977, dem Bedarfszuweisungsgesetz, der Änderung des Bundesgesetzes, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982, dem Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird sowie der Änderung des Bundesministeriengesetzes wurden zusätzliche finanzgesetzliche Ansätze geschaffen und dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung erteilt, der Überschreitung bestimmter Ausgabenansätze zuzustimmen oder auch die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen zu verändern.

Mit dem Bundesfinanzgesetz 1982 wurden Ausgaben von 368 349 Millionen Schilling — einschließlich der Ausgaben für die Tilgung von Finanzschulden — und Einnahmen von 309 134 Millionen Schilling bewilligt. Zu Lasten aller finanzgesetzlichen Ansätze wurden im Finanzjahr 1982 Ausgaben von 372 774 Millionen Schilling und Einnahmen von 300 954 Millionen Schilling vollzogen. Die bewilligte Ausgabensumme wurde um insgesamt 4 425 Millionen Schilling überschritten, die veranschlagte Einnahmensumme um insgesamt 8 180 Millionen Schilling nicht erreicht.

Der veranschlagte Gesamtgebarungsabgang von 59 215 Millionen Schilling sollte durch Einnahmen aus Kreditoperationen gemäß Art. VIII Bundesfinanzgesetz 1982 bedeckt werden.

Der Bundesminister für Finanzen wurde gemäß Art. III Abs. 3 a Bundesfinanzgesetz 1982 in der Fassung der 2. Bundesfinanzgesetznovelle ferner ermächtigt, einen höheren Gebarungsabgang als ursprünglich veranschlagt war und für den Fall des Zurückbleibens der tatsächlichen gegenüber den veranschlagten Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Kapitel 52), aus den sonstigen Fernspreckgebühren bei der Post- und Telegraphenverwaltung (Kapitel 78) und aus dem Güterverkehr bei den Österreichischen Bundesbahnen (Kapitel 79) durch weitere Kreditoperationen bis zum Betrag von 14 500 Millionen Schilling zu bedecken. Mit dem 1. Budgetüberschreitungssetz 1982 wurden Überschreitungen von höchstens 2 920 Millionen Schilling und mit dem 2. Budgetüberschreitungssetz

1982 weitere Überschreitungen von 6 869 Millionen Schilling bewilligt.

Die veranschlagten Einnahmen aus öffentlichen Abgaben wurden um 9 896 Millionen Schilling, aus sonstigen Fernspreckgebühren der Post- und Telegraphenverwaltung um 782 Millionen Schilling und aus Güterverkehrsleistungen der Österreichischen Bundesbahnen um 1 247 Millionen Schilling nicht erreicht.

Der im Art. I Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1982 mit 59 215 Millionen Schilling bewilligte Gesamtgebarungsabgang erhöhte sich durch die in Art. III Abs. 4 Bundesfinanzgesetz 1982 in der Fassung der Bundesfinanzgesetznovelle 1982 vorgesehenen und mit 13 036 Millionen Schilling tatsächlich durchgeführten Kreditoperationen auf einen Rahmen von 72 251 Millionen Schilling. Der tatsächliche Gesamtgebarungsabgang in Höhe von 71 820 Millionen Schilling war daher durch die hiefür maßgeblichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gedeckt.

Der im Art. I Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1982 vorgesehene Nettoabgang von 31 563 Millionen Schilling erhöhte sich durch die zusätzlichen Kreditoperationen ebenfalls um 13 036 Millionen Schilling auf einen Rahmen von 44 599 Millionen Schilling. Der schließlich verzeichnete Gesamtgebarungsabgang von 71 820 Millionen Schilling vermindert um die Ausgaben von 25 215 Millionen Schilling für die Tilgung von Finanzschulden (Kapitel 59) ergab einen tatsächlichen Nettoabgang von 46 605 Millionen Schilling, das sind 12,5 vH der Gesamtausgaben. Der Nettoabgang überstieg die gesetzlich festgelegte Betragsgrenze um 2 006 Millionen Schilling, weil die Ausgaben für die Tilgung von Finanzschulden um 2 438 Millionen Schilling unter den mit insgesamt 27 653 Millionen Schilling veranschlagten Beträgen lagen.

Gestützt auf die Bestimmungen der zwei Budgetüberschreitungsgesetze 1982, eine Reihe von in Einzelgesetzen enthaltenen Bestimmungen sowie unter Ausnützung der in Art. IV bis VI Bundesfinanzgesetz 1982 enthaltenen Ermächtigungen von den finanzgesetzlichen Ansätzen betraglich abzu-

weichen, kam es zu Bruttomehrausgaben (Überschreitungen) von 21 888 Millionen Schilling. Ausgabenrückstellungen, Verzögerungen sowohl bei der Durchführung von Vorhaben als auch im Zahlungsvollzug und die nicht vollständige Ausnützung der Ausgabenermächtigungen ergaben Bruttominder Ausgaben (Ersparungen) von 17 463 Millionen Schilling.

Der Rechnungshofausschuß hat den Bundesrechnungsabschluß 1982 in seinen Sitzungen vom 29. Feber und 1. März 1984 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Nowotny, Hintermayer, Dkfm. Gorton, Resch, Dr. Ettmayer, Haigermoser, Dr. Höchtl, Gossi, Dipl.-Ing. Flicker, Pischl, Steinbauer, Rechberger, Burgstaller, Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Neumann, Schwarzenberger, Pöder, Heinzinger, Veleta, Scholger, Vonwald, Dr. Ermacora und Bergmann sowie der Ausschußobmann. Vizekanzler Dr. Steger, die Bundesminister Dr. Salcher, Elfriede Karl, Sekanina, Dipl.-Ing. Haiden, Dr. Frischenschlager, Dr. Steyrer und Dallinger, die Staatssekretäre Dr. Löschnak und Johanna Dohnal, Volksanwalt Dr. Bauer sowie der Präsident des Rechnungshofes Dr. Broesigke nahmen zu den im Verlaufe der Debatte aufgeworfenen Fragen Stellung.

Auf Grund eines Antrages des Berichterstatters beschloß der Ausschuß einstimmig, dem Hohen Hause die Genehmigung des vom Rechnungshof vorgelegten Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1982 im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG in der Form eines entsprechenden Gesetzesbeschlusses zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Rechnungshofausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1984 03 01

Ing. Ressel
Berichterstatter

Dkfm. DDr. König
Obmann

233 der Beilagen

3

∕.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Genehmigung des Bundesrechnungs-
abschlusses für 1982**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorge-
legten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1982
wird die Genehmigung erteilt.